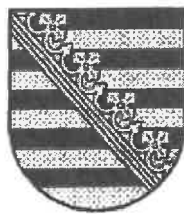


Ausfertigung



Mandant hat Abschrift
Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: **211 OWi 506 Js 6997/21**
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31201090165777

BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 13.07.2021
durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde - Stadt Leipzig - vom 17.11.2020, Geschäftsnummer: 31201090165777, wird gegen den Betroffenen wegen fahrlässigen Missachtens des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage wobei die Rotphase bereits länger als 1 Sekunde andauerte eine Geldbuße von 200,00 EUR festgesetzt.

2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 37 Abs. 2, 49 StVO, 24 StVG, 132.3 BKat, § 4 Abs. 1 BKat

Gründe

Auf den Inhalt des im Tenor genannten Bußgeldbescheides wird verwiesen. Da von einem Augenblicksversagen auszugehen war, konnte auch ohne gleichzeitige Erhöhung der Geldbuße auf die Verhängung eines Fahrverbotes verzichtet werden. Im Übrigen wird von einer Begründung, da sämtliche Beteiligte auf eine Begründung verzichtet haben.

Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 15.07.2021



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle